Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/413

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5273/66

Bonn, den 11. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die teilweise Aussetzung des bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anzuwendenden Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 7. März 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Verordnungsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen, da die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Regelung bereits ab 1. April 1966 in Kraft treten soll.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die teilweise Aussetzung des bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anzuwendenden Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch [1]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2) und Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da die Erzeugung von gefrorenem Fleisch von Hausrindern in der Gemeinschaft zur Zeit noch nicht ausreicht, um den Bedarf der Verarbeitungsbetriebe und der Verbraucher zu decken, erscheint es angebracht, teilweise Aussetzungen des bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anzuwenden Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs vorzusehen, um dadurch die Versorgung zu erleichtern.

Diese Aussetzungen würden nicht ermöglichen, das erstrebte Ziel zu erreichen, wenn die Mitgliedstaaten nicht sofort den ausgesetzten Zollsatz anwenden würden und wenn die Aussetzungen nicht mit der Aussetzung der bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus Drittländern anzuwendenden Abschöpfungen gekoppelt wären.

Es ist jedoch wichtig, die Gemeinschaftspräferenz aufrechtzuerhalten. Dieses Ziel kann mit der Aussetzung der Erhebung der Zölle und der Abschöpfungsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel mit von Hausrindern stammenden gefrorenem Rindfleisch erreicht werden.

Es ist angebracht, die Möglichkeit eines innergemeinschaftlichen Handels mit dem aus Interventionen stammenden Gefrierfleisch vorzusehen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, die Anwendung des Artikels 1 der Verordnung Nr. 135/64/EWG des Rats vom 13. Oktober 1964 über den Absatz von Fleisch, das auf Grund von Interventionen eingefroren wurde [2]), auszusetzen. Um der Entwicklung der wirtschaftlichen Frage auf dem betreffenden Gebiet nicht vorzugreifen, empfiehlt es sich, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zeitlich zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. April 1966 bis zum 31. Mai 1966 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für gefrorenes Fleisch von Hausrindern, Tarifstelle ex 02.01 A II, bis zur Höhe von 15 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

Vom 1. Juni 1966 bis zum 31. Juli 1966 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für gefrorenes Fleisch von Hausrindern zur Verarbeitung unter Zollaufsicht, Tarifstelle ex 02.01 A II, bis zur Höhe von 15 v. H. ausgesetzt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten wenden bei Einfuhren der in den Artikeln 1 und 2 genannten Erzeugnisse aus Drittländern während der in diesen Artikeln vorgesehenen Zeiträume den Zollsatz von 15 v. H. an.

Artikel 4

Artikel 5 der Verordnung Nr. 14/64/EWG ist nicht auf Einfuhren der in den Artikeln 1 und 2 genannten Erzeugnisse während der in diesen Artikeln vorgesehenen Zeiträume anwendbar.

Artikel 5

Vom 1. April 1966 bis zum 31. Juli 1966 wird die Erhebung von Zöllen und Abschöpfungsbeträgen im innergemeinschaftlichen Handel mit gefrorenem Fleisch von Hausrindern der Tarifstelle ex 02.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Artikel 6

Vom 1. April bis zum 31. Juli 1966 wird die Anwendung des Artikels 1 der Verordnung Nr. 135/64/EWG ausgesetzt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 562/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 159 vom 17. Oktober 1964, S. 2532/64

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

Die Verordnung Nr. 3/66/EWG des Rats vom 20. Januar 1966 über einige Ausnahmebestimmungen für die Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch aus dritten Ländern läuft am 31. März 1966 ab.

Während des Kalenderjahres 1965 und der drei ersten Monate des Jahres 1966 galt für Gefrierfleisch folgende Regelung:

1. Mit der Verordnung Nr. 6/65/EWG des Rats vom 26. Januar 1965 wurde der Zollsatz für jedes aus dritten Ländern in die Gemeinschaft eingeführte Gefrierfleisch ohne besondere Zweckbestimmung bis zur Höhe von 10 v. H. ausgesetzt.
2. Diese Verordnung hat die Geltungsdauer dieser Regelung bis zum 30. Juni 1965 verlängert, jedoch lediglich für Gefrierfleisch, das zur Verarbeitung unter Zollaufsicht bestimmt ist.
3. Mit der Verordnung Nr. 86/65/EWG des Rats vom 22. Juni 1965 wurde die Geltungsdauer der unter 2 genannten Bestimmungen bis zum 30. September 1965 verlängert.
4. Die Ratsentscheidung vom 22. September 1965 bestimmt in Anwendung der Artikel 4 und 18 der Verordnung Nr. 14/64/EWG die Eröffnung eines Zollkontingents von 33 000 t Gefrierfleisch, das unter Zollaufsicht für die Verarbeitung bestimmt ist, zu einem Zollsatz von 10 v. H. für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1965.
5. Auf Grund der Verordnung Nr. 3/66/EWG des Rats vom 20. Januar 1966 erhalten die Mitgliedstaaten die Genehmigung, während des Zeitraumes vom 31. Januar bis zum 31. März 1966 die Abschöpfungen auf Einfuhren von Gefrierfleisch gegenüber dritten Ländern auszusetzen.

Die beiden Tabellen in der Anlage zeigen, daß die Gefrierfleischeinfuhren im Jahre 1965 geringer waren als diejenigen im vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres, für die eine weniger günstige Regelung galt. Das Zollkontingent für Gefrierfleisch wurde aus folgenden Gründen nicht erschöpft:

1. Der Verbrauchsrückgang bei Rindfleisch, der sich besonders deutlich in dem ersten Halbjahr in Italien und in den Niederlanden zeigte, führte zu einer geringeren Verwendung von Gefrierfleisch.
2. In den traditionellen überseeischen Lieferländern bestanden echte Versorgungsschwierigkeiten.

Ferner stellte man fest, daß die Einfuhren in dem Monat vor der Änderung oder der Verlängerung der bestehenden Regelung größer waren. Demnach dürfte es zweckmäßig sein, künftig die Regelung für Gefrierfleisch lange vor ihrem Anwendungszeitpunkt festzulegen und eine maximale Geltungsdauer zu bestimmen, die nur durch die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinschaftsproduktion begrenzt wird.

Ferner läßt die Erhöhung der Fleischproduktion in der EWG erst im zweiten Halbjahr eine leichtere Versorgung der Verarbeitungsbetriebe zu. In dem Bemühen, die Einfuhrplanung zu erleichtern, schlägt die Kommission vor:

1. den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für gefrorenes Fleisch von Hausrindern ohne besondere Zweckbestimmung vom 1. April 1966 bis 31. Mai 1966 bis zur Höhe von 15 v. H. auszusetzen,
2. den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für gefrorenes Fleisch von Hausrindern, das unter Zollaufsicht zur Verarbeitung bestimmt ist, vom 1. Juni 1966 bis 31. Juli 1966 bis zur Höhe von 15 v. H. auszusetzen.

Die vorgeschlagene Lösung hat unbestreitbar Gemeinschaftscharakter, da sie sich auf Artikel 28 des Vertrages stützt, und schaltet gleichfalls die Schwierigkeiten aus, die jedesmal bei der Aufteilung und Verwaltung eines gemeinsamen Zollkontingents auftraten.

Ferner ermöglicht es den Verbrauchern langfristigere Einfuhrprogramme aufzustellen. Außerdem stellt der Verzicht auf jede mengenmäßige Beschränkung bei der gegenwärtigen Konjunkturlage keine ernste Gefahr dar, da die verfügbaren Mengen an gefrorenem Rindfleisch im Vergleich zu dem Einfuhrbedarf der Gemeinschaft (mehr als 200 000 t während des Jahres 1965) begrenzt sind.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß einerseits die Versorgungsschwierigkeiten infolge des „Anschlusses" im April und Mai noch bestehen, und daß andererseits der Weideabtrieb erst ab August einen gewissen Umfang erreicht, schlägt die Kommission vor, die Zölle in Höhe von 15 v. H. für das gesamte Gefrierfleisch ganz unabhängig von seiner Verwendung, bis zum 31. Mai 1966 und für das zur Verarbeitung unter Zollkontrolle bestimmte Gefrierfleisch bis zum 31. Juli auszusetzen.

Anhang

Einfuhren von gefrorenem Rindfleisch mit Knochen in die EWG-Länder aus dritten Ländern im Jahre 1964

in Tonnen

1964	Deutschland	Belgien	Frankreich	Italien	Niederlande	Insgesamt
Januar	4 361	3 173	1 140	12 351	2 805	23 830
Februar	3 465	2 475	1 140	9 159	1 983	18 222
März	8 445	1 707	1 140	8 682	2 079	22 053
3 Monate	16 271	7 355	3 420	30 192	6 867	64 105
April	5 433	1 993	1 140	11 371	2 957	22 894
Mai	2 943	1 455	3 979	14 883	3 671	26 931
Juni	4 105	1 857	—	11 010	1 799	18 771
3 Monate	12 481	5 305	5 119	37 264	8 427	68 596
Juli	3 770	1 113	—	6 667	1 958	13 508
August	3 574	1 746	—	7 381	1 709	14 410
September	3 499	1 235	—	8 324	2 689	15 747
3 Monate	10 843	4 094	—	22 372	6 356	43 665
Oktober	2 834	1 638	—	15 245	2 970	22 687
November	4 187	1 203	2 739	9 130	364	17 623
Dezember	4 880	2 071	5 126	10 613	1 745	24 435
3 Monate	11 901	4 912	7 865	34 988	5 079	64 745
total ...	51 496	21 666	16 404	124 816	26 729	241 111

Anhang

Einfuhren von gefrorenem Rindfleisch mit Knochen in die EWG-Länder aus dritten Ländern während des Jahres 1965

in Tonnen

1965	Deutschland	Belgien	Frankreich	Italien	Niederlande	Insgesamt
Januar	5 619	534	5 824	9 268	806	22 051
Februar	4 592	1 237	4 272	2 810	1 972	14 885
März	8 329	1 812	9 771	9 382	3 144	32 438
3 Monate	18 540	3 583	19 867	21 460	5 924	69 374
April	3 587	1 097	2 456	3 091	873	11 104
Mai	3 511	1 014	579	6 433	650	12 187
Juni	7 984	1 116	1 985	9 489	3 308	23 882
3 Monate	15 082	3 227	5 020	19 013	4 831	47 173
Juli	6 467	1 459	861	8 552	1 354	18 693
August	4 635	1 305	1 360	5 126	1 627	14 053
September	8 635	780	1 365	13 986	4 763	29 529
3 Monate	19 737	3 544	3 586	27 664	7 744	62 275
Oktober	2 245	275 [1])	1 747	2 044	749	7 060
November	4 233	433 [1])	821	2 533	1 090	9 110
Dezember	4 587	74 [1])	1 528	4 443	2 087	12 719
3 Monate	11 065	782 [1])	4 096	9 020	3 926	28 889
insgesamt	64 424	11 136 [1])	32 569	77 157	22 425	207 711

[1]) vorläufige Zahlen